

Corona-Pandemie:

Schutz- und Hygienekonzept für das Haus der Vereine der Gemeinde Hohenpeißenberg

Das Schutz- und Hygienekonzept wird für das Haus der Vereine in der Nordstr. 3 in Hohenpeißenberg erlassen. Grundlage für die Nutzung des „Haus der Vereine“ sind die aktuell gültige bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie die jeweils aktuell gültigen Rahmenhygienepläne.

1. Organisatorisches

Zur Eindämmung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus gelten im Rahmen des betrieblichen Schutz- und Hygienekonzeptes folgende Regeln für Besucher/innen im Haus der Vereine:

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Der Besuch des Haus der Vereine ist für Personen untersagt, die:
 - Nachgewiesenermaßen unter einer SARS-CoV-2-Infektion leiden.
 - In den letzten 14 Tagen wesentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten). Bezüglich weiterer Ausnahmen verweisen wir auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben.
 - Aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z.B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen.
 - Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können (wie respiratorische Symptome jeder Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen).
- Sollten Personen während des Besuches Symptome entwickeln, die für COVID-19 typisch sind, haben diese umgehend das Haus der Vereine zu verlassen und ihre Kontaktdaten beim Hausmeister oder der Geschäftsleitung anzugeben.
- Beim Betreten des Haus der Vereine und während der gesamten Aufenthaltsdauer ist grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen. Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Kinder und Jugendlichen zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- Im Eingangsbereich ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt. Alle Besucher/innen sollen sich vor und nach dem Betreten des Haus der Vereine die Hände desinfizieren.
- Die gängigen Hygieneempfehlungen wie gute Handhygiene und „Nies-Etikette“ sind zu beachten.
- Der Mindestabstand zwischen Personen von 1,50 m ist wo immer möglich einzuhalten.
- Beim Betreten und Verlassen der Räume sind Wartezeiten zu vermeiden.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten Covid-19-Falles zu ermöglichen, muss eine Dokumentation mit Angaben von Vor- und Nachnamen sowie sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail oder Anschrift) der Besucher/innen und der Zeitraum des

Aufenthalts geführt werden. Eine Übermittlung dieser Kontaktdaten wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den örtlichen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats datenschutzkonform vernichtet.

- Vorhandene WC-Anlagen und Duschen können genutzt werden. Sie dürfen jeweils stets nur von einer Person betreten bzw. genutzt werden.
- Alle Toiletten im Haus der Vereine verfügen über Seifenspender, sodass eine umfängliche Handhygiene aller anwesenden Personen gewährleistet werden kann. Sollten die genannten Hygieneartikel aufgebraucht werden, ist umgehend das Hausmeisterpaar zu verständigen. Die regelmäßige und gründliche Reinigung im Haus der Vereine ist sichergestellt.

3. Regelungen für den Sportbetrieb im großen Saal und dem Mehrzweckraum

- Die Sportvereine und die einzelnen Sportgruppen sind für die Einhaltung und Durchsetzung der Hygienemaßnahmen sowie die in dem Konzept aufgestellten Regelungen verantwortlich. Diese sind verpflichtend einzuhalten.
- Für die Nutzung des **Saals** durch **Sporttreibende** wird eine Höchstpersonenzahl von **14 Personen** und für die Nutzung des **Mehrzweckraums** durch **Sporttreibende** wird eine Höchstpersonenzahl von **3 Personen** festgelegt (je eine Person pro 20 m²).
- Zuschauer/Besucher/innen sind nur sitzend auf einer Seite des Saales zugelassen. Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden. Jeglicher Körperkontakt außerhalb der Sportgruppen muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung). Der Mindestabstand ist einzuhalten.
- Bei den Sportausübungen und beim Duschen darf die Schutzmaske abgenommen werden.
- Die Umkleidekabinen dürfen von maximal 4 Personen gleichzeitig benutzt werden. Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch in der Umkleidekabine einzuhalten. Selbst mitgebrachte Haartrockner dürfen benutzt werden. Während der Nutzung ist ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.
- Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer/in betreut wird.
- Beim Wechsel der Sportgruppen ist eine Pause von 30 Minuten einzulegen. Diese Pause soll sicherstellen, dass sich die verschiedenen Sportgruppen bzw. Besucher beim Betreten bzw. Verlassen der Sporthalle nicht begegnen.
- Der Übungsleiter ist verantwortlich, dass während des Sportbetriebs Fenster und Türen möglichst geöffnet sind und nach Ende des Sportbetriebs alle Fenster und Türen mindestens 15 Minuten geöffnet werden (Stoß- und Querlüften). Sollte eine kontinuierliche Lüftung während des Sportbetriebes nicht möglich sein, sind alle 20 Minuten Lüftungspausen von 5 Minuten einzuhalten.
- Während der Sporteinheiten ist sicher zu stellen, dass ein Austausch von Trainingsgeräten zwischen Personen möglichst vermieden wird.
- Der/die verantwortliche Übungsleiter(in) ist dazu verpflichtet, dass nach Beendigung der Sporteinheiten alle verwendeten Gegenstände (z.B. Bälle, Matten usw.) gereinigt werden. Die für

die Reinigung der Sportgegenstände erforderlichen Gegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.

- Personen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Räume unverzüglich nach Ende der Sporeinheit verlassen. Personen die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Räume zu verlassen.
- Verschiedene bayerische Sportverbände haben sportartspezifische Rahmenkonzepte erstellt:
 - Soweit hier besondere Regelungen getroffen sind, hat der Nutzer aufgrund dieser sportartspezifischen Rahmenkonzepte ein ergänzendes Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
 - Das sportartspezifische Hygienekonzept ist mit diesem gemeindlichen Hygienekonzept in Einklang zu bringen. Sofern Vorgaben des sportartspezifischen Hygienekonzepts mit den hier genannten gemeindlichen Regelungen kollidieren, haben die gemeindlichen Regelungen stets Vorrang.

4. Regelungen für Gemeinderatssitzungen

- Schnelltests: Für den Zugang von Besuchenden und die Teilnahme von Mitgliedern an Sitzungen wird die Vorlage eines aktuellen negativen Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus empfohlen (vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test oder vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest). Kostenfreie Schnelltests können u. a. am Mittwoch von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr im HOP in Hohenpeißenberg unter Voranmeldung in der Rigi Apotheke (Tel. 08805/331) gemacht werden. Es wird nahe gelegt, von dieser kostenlosen Testmöglichkeit am Ort Gebrauch zu machen.
- Sitzgelegenheiten bei Gemeinderatssitzungen sind so zu gestalten, dass bei ihrer Nutzung der Mindestabstand von mind. 1,50 m gewahrt bleibt. Jedes Gemeinderatsmitglied hat einen zugewiesenen Sitzplatz. Die Zuhörer nehmen auf den dafür vorgesehenen Sitzplätzen auf der Empore des Saals Platz.
- Der große Saal bzw. die Räume müssen regelmäßig gelüftet werden (Stoß- und Querlüften über Fenster und Türen), insbesondere bei längeren Gemeinderatssitzungen. Regelmäßig bedeutet nach 20 Minuten für mindestens fünf bis zehn Minuten Stoßlüften. Wenn es das Wetter zulässt, sollte während der Sitzung dauerhaft gelüftet werden.

5. Regelungen für alle weiteren Nutzer (wie Vereine, VHS etc.)

- Die Nutzer sind für die Einhaltung und Durchsetzung der Hygienemaßnahmen sowie die in dem Konzept aufgestellten Regelungen verantwortlich. Diese sind verpflichtend einzuhalten.
- Sofern es zwingend notwendig ist, darf die Schutzmaske abgenommen werden.
- Der große Saal bzw. die Räume müssen regelmäßig gelüftet werden (Stoß- und Querlüften über Fenster und Türen), insbesondere bei längeren Aufenthalten. Regelmäßig bedeutet nach 20 Minuten für mindestens fünf bis zehn Minuten Stoßlüften. Wenn es das Wetter zulässt, sollte während des gesamten Aufenthaltes dauerhaft gelüftet werden.
- Spezifische Rahmenkonzepte:
 - Soweit hier besondere Regelungen getroffen sind, hat der Nutzer aufgrund dieser spezifischen Rahmenkonzepte ein ergänzendes Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

- Das spezifische Hygienekonzept ist mit diesem gemeindlichen Hygienekonzept in Einklang zu bringen. Sofern Vorgaben des spezifischen Hygienekonzepts mit den hier genannten gemeindlichen Regelungen kollidieren, haben die gemeindlichen Regelungen stets Vorrang.

6. Kenntnisnahme

Das Hygienekonzept und die ggf. spezifischen Hygienekonzepte sind jeweils dem Verantwortlichen gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies ist zu dokumentieren und der Gemeinde Hohenpeißenberg auf Verlangen vorzulegen. Grundsätzlich gilt, dass die Hygienekonzepte von allen Besuchern/innen im Haus der Vereine zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. Diese sind verpflichtend einzuhalten und anzuwenden.

7. Veröffentlichung

Dieses Hygienekonzept wird durch Aushang veröffentlicht.

8. Hausrecht

Gegenüber Personen, die gegen die oben genannten Vorschriften verstoßen, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

9. Inkrafttreten

Das Hygieneschutzkonzept für das Haus der Vereine tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zur Aufhebung durch die Gemeinde Hohenpeißenberg.

Hohenpeißenberg, den 14.06.2021

Thomas Dorsch
1. Bürgermeister
Gemeinde Hohenpeißenberg